



Mitteilungsvorlage

Vorlagen-Nr: MV/FB2/010/2014	Datum: 16.06.2014
Auskunft erteilt: Sieg Manfred	Erfasser: Kr.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 9

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	25.06.2014	Ö

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	

Sachverhalt:

Gemäß § 10 der Hauptsatzung i.V.m § 3 der Zuständigkeitsordnung hat der Rat nachstehend aufgeführte Ausschüsse gebildet und besetzt:

- | | |
|--|--|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss | 19 Stadtverordnete |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | 15 Stadtverordnete |
| 3. Wahlprüfungsausschuss | 15 Mitglieder
8 Stadtverordnete
7 sachkundige Bürger
1 beratendes Mitglied (§ 58 Abs. 1 GO NRW) |
| 4. Personalausschuss | 15 Mitglieder
8 Stadtverordnete
7 sachkundige Bürger
1 beratendes Mitglied (§ 58 Abs. 1 GO NRW) |
| 5. Bauausschuss | 15 Mitglieder
8 Stadtverordnete
7 sachkundige Bürger
1 beratendes Mitglied
1 beratendes Mitglied (§ 58 Abs. 1 GO NRW) |
| 6. Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss | 15 Mitglieder
8 Stadtverordnete
7 sachkundige Bürger
1 beratendes Mitglied (§ 58 Abs. 1 GO NRW) |
| 7. Planungs- und Umweltausschuss | 19 Mitglieder
10 Stadtverordnete
9 sachkundige Bürger
1 beratendes Mitglied |
| 8. Kultur- und Sportausschuss | 15 Mitglieder
8 Stadtverordnete
7 sachkundige Bürger

1 beratendes Mitglied (§ 58 Abs. 1 GO NRW)
4 beratende Mitglieder
(Heimatverein Wassenberg, Heimating Myhl,
Stadtsportverband, örtl. Sachverständige aus
dem Bereich der Denkmalpflege) |

9. Schulausschuss

15 Mitglieder

- 8 Stadtverordnete
- 7 sachkundige Bürger
- 1 beratendes Mitglied (§ 58 Abs. 1 GO NRW)
- beratend je 1 Vertreter der Kath. und Ev. Kirche

10. Sozial- und Jugendausschuss

15 Mitglieder

- 8 Stadtverordnete
- 7 sachkundige Bürger
- 1 beratendes Mitglied (§ 58 Abs. 1 GO NRW)
- 3 beratende Mitglieder
- (Städt. Jugendfreizeiteinrichtung sowie je 1 Vertreter der Kath. u. Ev. Kirche)

Die Festlegung der zu bildenden Ausschüsse erfolgt durch Ratsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Dabei hat der Bürgermeister Stimmrecht.

Nach der Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden sollen, ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse zu regeln. Mit Blick auf die Entscheidungsfähigkeit der Ausschüsse sollte eine ungerade Zahl bei der Anzahl der Ausschussmitglieder Berücksichtigung finden. Diese Beschlüsse über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ausschüsse treffen alleine die Ratsmitglieder.

Der Bürgermeister hat hier kein Stimmrecht.

Anmerkung:

- a) Der Wahlausschuss wird nach dem KWahlG erst vor der Komm.-Wahl gebildet.
- b) In Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Umlegungsausschüsse wird die Bildung und Neubesetzung der v.g. Gremien in der nächsten Ratssitzung erfolgen.

Veranschlagung im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Kostenstelle/Konto
---	---	-------------------------------	------------------------------------	---------------------------

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister Datum

Unterschrift
federführender Dezernenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezernenten

Sieg
